
1. Jänner 2002

BMF-010310/0036-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3440, Arbeitsrichtlinie "Syrien"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3440 (Syrien) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2002

0. Definitionen

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend Syrien UP-3440 einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien abgeschlossene Abkommen, auf Grund dessen Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und Syrien; der Begriff Gemeinschaft umfasst nicht Ceuta und Melilla, doch ist eine Kumulierung mit Vormaterialien dieser Gebiete möglich;
- (3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- (4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 2 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Die Europäischen Gemeinschaften haben mit verschiedenen Staaten des Mittelmeerraums Abkommen abgeschlossen. Diese Abkommen wurden im Rahmen der so genannten "Globallösung für den Mittelmeerraum" ausgehandelt. Das Kooperationssabkommen mit Syrien wurde im Jahre 1978 beschlossen.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

1.2.1. Abkommen EG – Syrien

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Syriens Anwendung.

1.2.1.1. Hoheitsgewässer

Die Begriffe "Syrien" und "Gemeinschaft" umfassen auch die Hoheitsgewässer Syriens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Hochseegängige Schiffe einschließlich Fabrikschiffe, auf denen ihre Fischereierzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören (siehe Abschnitt 4.2.3.1.).

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien erfasst sein (Abschnitt 3.);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4.);
- 3) die Ware muss von Syrien direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5.);
- 4) die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzung muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7.).

3. Warenkreis

3.1. Industriell - gewerbliche Waren

Gewerbliche Waren, die unter Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, ausgenommen der in Anhang II (Waren der gemeinsamen Agrarmarktpolitik) zum Vertrag der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeführten Waren, sind vom Abkommen erfasst.

3.4. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Abkommen gilt auch für einige ausgewählte Produkte des Agrarbereichs und der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Hier werden teilweise Preisausgleichsmaßnahmen erhoben.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone EG - Syrien sind im Protokoll Nr. 2 des Abkommens, [ABI. Nr. L 269 vom 27.09.1978 S. 22-76](#) zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Der Begriff "ihrer Schiffe" ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in Syrien eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder Syriens führen,
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Syriens oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Syrien gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Syriens sind und im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Syrien, ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Syriens gehört,
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Syriens besteht,
- deren Besatzung zu wenigstens 75% aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Syriens besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln sind dem Anhang II des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens, [ABl. Nr. L 269 vom 27.09.1978 S. 22-76](#) zu entnehmen.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Abgesehen von der Einbeziehung Ceutas und Melillas gelten alle anderen Länder als die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Syrien als Drittländer.

4.2.10. Weiterverarbeitung von Ursprungserzeugnissen

Als drittäandische Vormaterialien gelten für die Präferenzzone EG - Syrien alle Waren, die keine Ursprungserzeugnisse im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien sind.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit

Der Ursprung durch Kumulierung kann nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und Syriens erworben werden.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgt ist. In diesem Fall genügt jede Be- oder Verarbeitung.

5. Direkte Beförderung

5.1. Grundsätzliche Bedingungen

Drittstaaten sind alle anderen Staaten als Syrien und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

Als Präferenznachweise sind die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und für den Postverkehr das Formblatt EUR.2 zulässig.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in belgischer, dänischer, englischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, französischer, griechischer, niederländischer oder spanischer Sprache ausgestellt werden. Bei Vorlage eines Präferenznachweises in einer Sprache, die keine Amtssprache der EG ist, ist eine Übersetzung zu verlangen. Allerdings darf die Ausstellung nur dann erfolgen, wenn die Präferenznachweise als Beweismittel zur Anwendung des Abkommens dienen.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Syrien:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI"; "AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFØLGENDE"; "EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITIDO A POSTERIORI".

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Syrien:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO"; "SEGUNDA VIA"; "TVITAK".

7.5. Formblatt EUR.2

Das Formblatt EUR.2 darf nur im Postverkehr verwendet werden, sofern es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten. Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

7.5.1. Gültigkeitsdauer

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muss innerhalb von 5 Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats oder -gebiets der Zollstelle des Einfuhrstaats oder -gebiets vorgelegt werden, bei der die Erzeugnisse gestellt werden. Da das Formblatt EUR.2 nur im Postverkehr zulässig ist, wurde im Abkommen keine Gültigkeitsdauer festgesetzt.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$), ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in Euro heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine

Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in Euro umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen. Die Wertgrenzen für die EUR.2 (Abschnitt 7.1.), Privateinfuhren durch Reisende und private Sendungen (UP-3000 Abschnitt 7.6.) sind hinsichtlich Euro in der nachstehenden Tabelle, hinsichtlich der anderen Währungen der Mitgliedstaaten der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

Land	EUR.2	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
Euro	2.820	565	200
Syrien			

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, [ABI. Nr. L 269 vom 27.09.1978 S. 22-76](#). Das Abkommen ist am 1. November 1978 in Kraft getreten, [ABI. Nr. L 295 vom 20.08.1978 S. 35](#).

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien, [ABI. Nr. L 316 vom 12.12.1979 S. 35-45](#). Das Abkommen ist am 1. Jänner 1980 in Kraft getreten.

Verordnung (EWG) Nr. 3576/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Bestimmung des Begriffs "Erzeugnis mit Ursprung in ..." oder "Ursprungserzeugnis" bei der Einfuhr bestimmter mineralischer Erzeugnisse sowie bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrien und verwandter Industrien im Rahmen von Präferenzregelungen, die die Gemeinschaft Drittländern gewährt - Mineralölprodukte - [ABI. Nr. L 364 vom 12. 12.1992 S. 1-6](#).

[Verordnung \(EWG\) Nr. 2216/78](#) des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, [ABI. Nr. 269 vom 27.09.1978 S. 2-18](#), sowie Protokoll Nr. 1 über die technische und finanzielle Zusammenarbeit, [ABI. Nr. 269 vom 27.09.1978 S. 19-21](#) und das Protokoll Nr. 2 über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in ..." oder

"Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, [ABI. Nr. 269 vom 27.09.1978 S. 22-75](#)

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

Der Kooperationsrat EWG - Syrien prüft jährlich oder auf Ersuchen der Vertragsparteien die Anwendung des jeweiligen Ursprungsprotokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen. Bis jetzt sind derartige Änderungen bzw. Anpassungen betreffend des Ursprungprotokolls noch nicht erfolgt.